

Nachhaltige Mobilität

439
Zuschuss

Investitionszuschüsse zur **Errichtung von Ladestationen** zum Aufladen von Elektrofahrzeugen von Kommunen (Flottenfahrzeuge) und deren Beschäftigten aus Mitteln des Bundes.

Die Inhalte und Anforderungen des zum 31.12.2020 ausgelaufenen Zuschussprogramms „**Förderung von nachhaltigen Mobilitätskonzepten**“ mit der gleichlautenden Produktnummer 439 finden Sie im Merkblatt Stand 06/2020.

Förderziel

Mit dem Förderprogramm wird die Beschaffung und Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge an nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen zum Aufladen kommunal genutzter Elektrofahrzeuge sowie zum Aufladen von Elektrofahrzeugen der Beschäftigten einer Kommune gefördert. Das Programm ist eine Fördermaßnahme des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV). Ziel der Förderung ist es, eine ausreichende Ladeinfrastruktur für Kommunen zu schaffen, damit Kommunen und deren Beschäftigte motiviert werden, auf elektrisch betriebene Fahrzeuge umzusteigen.



Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände
- Kommunale Zweckverbände

Unternehmen (einschließlich kommunaler Unternehmen) können Ihren Antrag im Förderprodukt „Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen“ (441) stellen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung einer fabrikneuen Ladestation inklusive des elektrischen Anschlusses (Netzanschluss und Batteriespeicher) sowie damit verbundene notwendige Nebenarbeiten an nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen in Deutschland.

Bei der Ermittlung der Gesamtkosten können Kosten für folgende Leistungen berücksichtigt werden:

- Ladestation (Hardware)
- Energiemanagementsystem/ Lademanagementsystem zur Steuerung von Ladestationen
- Elektrischer Anschluss (Netzanschluss) und Batteriespeichersysteme
- Notwendige Elektroinstallationsarbeiten (zum Beispiel Erdarbeiten)

- Notwendige technische und bauliche Maßnahmen am Netzanschlusspunkt und am Gebäude (zum Beispiel bauliche Veränderungen zur Teilnahme an einem Flexibilitätsmechanismus nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG))
- Notwendige Ertüchtigungs-/ Modernisierungsmaßnahmen der Gebäudeelektrik sowie der Telekommunikationsanbindung der Ladestation

Die Nutzung der Ladestation ist ausschließlich vorgesehen für das Aufladen kommunal genutzter elektrisch betriebener Fahrzeuge sowie der elektrisch betriebenen Fahrzeuge der Beschäftigten der Kommune oder eines anderen öffentlichen Arbeitgebers, sofern sich der Dienstort der Beschäftigten auf dem Gebiet des Antragstellers befindet.

Nicht gefördert wird die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladestationen gemäß § 2 Absatz 5 Ladesäulenverordnung (LSV).

Eine Förderung ist nur möglich, soweit nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten des Antragstellers im Sinne des EU-Beihilfenrechts betroffen sind und folglich kein Unternehmen gefördert wird. Dies setzt voraus, dass die Nutzung der Ladestation ausschließlich für das Aufladen kommunal genutzter elektrisch betriebener Fahrzeuge sowie der elektrisch betriebenen Fahrzeuge der Beschäftigten, jeweils eingesetzt für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, vorgesehen wird. Die KfW behält sich eine entsprechende Prüfung vor.

Definition Ladepunkt und Ladestation

- Eine Ladestation ist eine stationäre Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge. Sie kann aus einem oder mehreren Ladepunkten bestehen. Beispiele für Ladestationen sind Wallboxen und Ladesäulen.
- Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die dem Aufladen von Elektrofahrzeugen dient und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.

Allgemeine Anforderungen an die Ladestation

- Förderfähig sind ausschließlich Ladestationen, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen gemäß § 2 Nr. 2 und 3 Elektromobilitätsgesetz (EMoG) einer Kommune oder von Elektrofahrzeugen der Beschäftigten der Kommune genutzt werden.
- Die Ladestation muss im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden und darf nicht öffentlich zugänglich sein.
- Die Ladestation kann einen oder mehrere Ladepunkte **von bis zu 22 Kilowatt** Ladeleistung pro Ladepunkt aufweisen.
- Die Ladestation muss fest an die Stromversorgung angeschlossen werden. Der Anschluss mittels eines CEE-Steckers ist nicht zulässig.
- Die Ladeleistung entspricht der Nenn-Ladeleistung, die vom Hersteller ausgewiesen wird, oder der eingestellten Ladeleistung, sofern eine Drosselung vorgenommen wurde. Die Einstellung der Ladeleistung darf nur von autorisiertem Fachpersonal vorgenommen werden.
- Die Einbaumaßnahmen sind durch Fachunternehmen vorzunehmen. Insbesondere die Errichtung und Inbetriebnahme der Ladestation muss durch ein Installationsunternehmen (siehe § 13 Niederspannungsanschlussverordnung) erfolgen.

Sie finden eine **Liste förderfähiger Ladestationen** unter www.kfw.de/439-ladestation. Alle in dieser Liste aufgeführten Ladestationen erfüllen die technischen Anforderungen. Sofern Sie eine Förderung für eine Ladestation beantragen möchten, die nicht auf der Liste enthalten ist, aber alle aufgeführten Anforderungen erfüllt, kontaktieren Sie bitte vor Antragstellung den Hersteller der Ladestation. Dieser kann sich für die Aufnahme des Modells in die Liste der förderfähigen Ladestationen an die KfW wenden.

Die geförderte Ladestation ist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme mindestens sechs Jahre zweckentsprechend zu nutzen. Die KfW ist berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern, wenn eine geförderte Ladestation innerhalb dieses Zeitraums veräußert wird.

Technische Anforderungen an die Ladestation

- Geltende technische Anforderungen, insbesondere Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen gemäß § 49 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (Bundesgesetzblatt I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 130) geändert worden ist, sind anzuwenden. § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist entsprechend anzuwenden.
- Gefördert werden stationäre Ladestationen gemäß Ladebetriebsarten 3 und 4 nach DIN EN IEC 61851-1 (VDE 0122-1).
- Die geförderten Anlagen müssen, soweit technisch durch Vorhandensein eines 3-phasigen Anschlusses möglich, 3-phasig und normgerecht fest an die Stromversorgung angeschlossen werden.
- Die Anlage ist gemäß den jeweils geltenden Vorschriften für den Betrieb von elektrischen Verbrauchsgerten, Ladestationen und Eigenanlagen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vor Inbetriebnahme beim Netzbetreiber anzumelden.
- Die technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Zur bestmöglichen Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien beziehungsweise zur Vermeidung von temporären Überlastungen des Verteilnetzes gelten folgende Anforderungen an die Steuerbarkeit der zu fördernden, intelligenten Ladestation:

- Die Ladestation muss über eine sichere digitale, bidirektionale Kommunikationsschnittstelle verfügen und über gängige, standardisierte Kommunikationsprotokolle angesteuert werden können, um mit anderen Komponenten innerhalb des Energiesystems kommunizieren zu können. Über die Ansteuerung muss die Leistung der Ladestation begrenzt oder nach entsprechenden Vorgaben zeitlich verschoben werden können.
- Die Kommunikationsschnittstelle kann zur Steuerung der Ladestation kabelgebunden (Ethernet) oder kabellos ausgeprägt sein.
- Die Ladestation muss eine sichere Software-Update-Fähigkeit gewährleisten, so dass zukünftig technisch eine sichere Anbindbarkeit an ein Smart Meter Gateway (SMGW, § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes) und die Integration in ein Energiemanagementsystem ermöglicht werden kann und neue Funktionen (zum Beispiel Netzanschlussleistungsbegrenzung nach § 14 a EnWG Anpassung und Verarbeitung von Steuer- und Tarifsignalen) umgesetzt werden können. Über das Smart Meter Gateway können eine sichere Authentifizierung und Netzanschlussleistungsbegrenzung ermöglicht werden.
- Die Ladestation muss in die Lage versetzt werden können (gegebenenfalls über ein Software-Update), Vorgaben und Fahrpläne des Leistungs- und Energiemanagementsystems für Netzanschlussleistungsmaximalwerte von berechtigten Stellen zu verarbeiten.
- Auf Anforderung des Netzbetreibers ist die Steuerung der Ladestation zuzulassen. Die Ladestation ist dann als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG zu behandeln.
- Sofern die Ladeeinrichtung mit einem IT-Backend-System kommuniziert, muss die Ladeeinrichtung über ausreichend sichere und standardisierte Kommunikationsschnittstellen an ein IT-Backend angebunden sein. Die ausreichende IT-Sicherheit wird vermutet, wenn die Ladeeinrichtung mindestens

das Protokoll TLS1.2 mit kryptografischen Verfahren (oder vergleichbar beziehungsweise höher) nach dem Stand der Technik ermöglicht.

- Bezüglich einer Steuerung der Ladestation durch den Netzbetreiber gelten gegebenenfalls auch die gesonderten Anforderungen des Netzbetreibers an die Ladestation.

Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien

Voraussetzung für die Förderung der Ladestation ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom zu 100% aus erneuerbaren Energien stammt. Dieser kann über einen entsprechenden Stromliefervertrag oder/und aus Eigenerzeugung vor Ort (zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen) bezogen werden.

Besonderheiten für Mieter und Pächter

Soll die geförderte Ladestation auf einer Fläche errichtet werden, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet (zum Beispiel gemieteter oder gepachteter Stellplatz), empfehlen wir eine Einverständniserklärung durch den Eigentümer der Fläche vor Antragstellung einzuholen. Mieter und Pächter können Anträge ausschließlich für Vorhaben an ihrem Miet- beziehungsweise Pachtobjekt stellen.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist nicht möglich.

Zuschussbetrag

Die Förderung erfolgt durch einen Investitionszuschuss. Der Zuschuss beträgt **70% der förderfähigen Gesamtkosten** (Definition der Gesamtkosten siehe unter „Was wird gefördert?“), jedoch **maximal 900 Euro pro Ladepunkt**.

Die Summe der beantragten Zuschüsse eines Antrags muss mindestens 9.000 Euro betragen. Entsprechend sind in einem Antrag mindestens zehn förderfähige Ladepunkte zu bündeln.

Unterschreiten die Gesamtkosten des beantragten Vorhabens 12.857,14 Euro, wird keine Förderung gewährt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Zuschuss ist durch den Zuschussempfänger vor Beginn des Vorhabens zu beantragen. Als Beginn eines Vorhabens gilt die verbindliche Bestellung der Ladestation beziehungsweise der Abschluss des Lieferungs- und Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Die Zuschüsse werden mit dem Antragsformular, Formularnummer 600 000 4485, direkt bei der KfW in Berlin beantragt (KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin).

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Für die Bearbeitung bei der KfW sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Gesiegelter Antrag (Formularnummer 600 000 4485), von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben

- Legitimationsnachweis der vertretungsberechtigten Personen - sofern keine Vertretungsberechtigung nach der Gemeindeordnung vorliegt - in Form des Originals der Vollmacht und des Unterschriftenprobenblatts, Formularnummer 600 000 0307, (rechtswirksam unterzeichnet und gesiegelt).

Die erforderlichen Unterlagen finden Sie auch unter www.kfw.de/439.

Zweckverbände legen zudem bitte vor:

- Den vollständigen Wortlaut der aktuellen Verbandssatzung und die Veröffentlichung der Verbandsatzung
- Ein aktuelles Mitgliederverzeichnis sowie eine Übersicht über bestehende Beteiligungen.

Die KfW behält sich die Nachforderung gegebenenfalls weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen vor.

Nachweis der Mittelverwendung

Nach Abschluss des Vorhabens, **spätestens jedoch 18 Monate nach Förderzusage**, ist das Formular Verwendungsnachweis und Auszahlung (Formularnummer 600 000 4945) bei der KfW einzureichen. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

Die Rechnungen verbleiben beim Zuschussnehmer.

Es gelten folgende Anforderungen an die Rechnung/en:

- Die Anforderungen gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz zur Ausstellung von Rechnungen sind einzuhalten, zum Beispiel Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer.
- Die förderfähige Ladestation (Hersteller und Modellbezeichnung) und die Arbeitsleistung für die Errichtung und Inbetriebnahme müssen ausgewiesen werden.
- Die Adresse des Investitionsobjektes muss aufgeführt werden.
- Die Ausfertigung der Rechnung muss in deutscher Sprache erfolgen.
- Die Rechnungen über die erbrachten förderfähigen Leistungen sind unbar zu begleichen.

Die KfW behält sich die Nachforderung gegebenenfalls weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung vor. Die positive Prüfung des Formulars und gegebenenfalls der weiteren angeforderten Unterlagen durch die KfW ist Voraussetzung für die Auszahlung.

Bereitstellung

Reporting

Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Ladestation erfassen Sie diese über die Online-Plattform OBELIS gewerblich (Online-Berichterstattung Ladeinfrastruktur) unter <https://obelis-gewerblich.de/> der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW mit der Angabe der Stammdaten (zum Beispiel Inbetriebnahme-Datum, Errichtungskosten, geplante Nutzung). Sobald Ihre Angaben vollständig sind, wird Ihnen in OBELIS gewerblich die Reporting-ID angezeigt, die Sie für die Auszahlung des Zuschusses benötigen.

Wir empfehlen Ihnen die Ladestation zeitnah nach ihrer Errichtung in Betrieb zu nehmen und in OBELIS gewerblich zu erfassen.

Auszahlung

Die Auszahlung durch die KfW erfolgt auf Basis der Bestätigung durch den Zuschussnehmer im Formular Verwendungsnachweis und Auszahlung (Formularnummer 600 000 4945) inklusive Vorlage der gültigen Reporting-ID von der NOW und nach beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises durch die KfW. Nähere Informationen zur Reporting-ID finden Sie im Abschnitt „Reporting“ und nähere Informationen zum Verwendungsnachweis finden Sie im Abschnitt „Nachweis der Mittelverwendung“.

Grundsätzliche Hinweise

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussempfängers

Für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum der Antragsbestätigung sind von Ihnen alle relevanten Nachweise über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Produktzertifikate der Hersteller,
- Errichternachweise beziehungsweise Montagebescheinigungen inklusive der Originalrechnungen,
- Zahlungsnachweise, zum Beispiel Kontoauszüge,
- Stromliefervertrag,
- Bestätigungsschreiben des Netzbetreibers zur erfolgten Abstimmung, ob eine Vereinbarung zur Steuerung der Ladestation(en) im Sinne des §14a EnWG nötig beziehungsweise gefordert ist.

Die KfW behält sich eine Überprüfung der Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Ladestationen vor.

Rechtsanspruch

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Bundesmitteln. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht.

Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen zu diesem Programm finden Sie im Internet unter www.kfw.de/439.